

**Zentralblatt**  
für das  
**Deutsche Reich.**  
Verantwortlich  
in  
**Reichsamte des Innern.**

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 15. October 1909.

Nr. 61.

**Inhalt:** 1. **Konfultwesen:** Ermächtigungen zur Übernahme von Staatsbankrottangelegenheiten. — **Ergebnis der Verhandlung.** — **Textsatz.** . . . . . Seite 1841  
2. **Konfultwesen:** Status der deutschen Konsulatsstellen Ende September 1909 . . . . . 1842

3. **Pol- und Steuerwesen:** Revision der Prüfung von Reichsbanknoten. . . . . 1844  
Verordnung über die Prüfung von Reichsbanknoten bei den Staatsbankrottangelegenheiten . . . . . 1845  
4. **Polizeiwesen:** Aufnahme von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 1846

**I. Konfultwesen.**

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Raica beschäftigten Vizekonsul Grouben ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutscher Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Beirut beschäftigten Dolmetscher-Adjunkten Holzlein ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutscher Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Königlich Niederländischen Konsul J. G. H. George in Berlin ist namens des Reichs das Erquaten erteilt worden.

Der Kaiserliche Konsul Zahn in Calcutta (Bengalen) ist gestochen.